

Stadt Kappeln: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Tier-, Natur- und Jugendzentrum Weidefeld“

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

| Eingang | Stellungnahme | Bewertung |
|---|--|--|
| 1. Behörden / Träger öffentlicher Belange | | |
| <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 19.06.2015</p> | <p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf und im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Schleswig. Die Bundeswehr hat keine Einwände / Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter: Maximale Bauhöhen von 8 Meter.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BIUD ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> | <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die maximal zulässigen Gebäudehöhen betragen im östlichen Teil des SO Tier1 (bestehendes Gebäude) bis zu 12 m über Gelände. Die festgesetzten Gebäudehöhen gehen nicht über das Maß der bestehenden Gebäude hinaus.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Überschreitung von 30 m über Grund ist nach den Festsetzungen des B-Planes nicht zulässig.</p> |
| <p>Archäologisches Landesamt 28.05.2015</p> | <p>„...wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Teile der überplanten Fläche befinden sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, im Nahbereich von archäologischen Fundplätzen / Denkmälern. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die</p> | <p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> |

| | | |
|---------------------------------|--|---|
| | <p>Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kultdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dinglicher Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“</p> | |
| WSV 25.06.2015 | <p>„Im Hinblick auf zukünftige Baumaßnahmen, die ggf. Werbeanlagen beinhalten könnten, bitte ich zur Wahrung meiner Belange Folgendes zu beachten und in den Plan mit aufzunehmen (s. auch Stellungnahme vom 26.03.2015): Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 Abs. 4 des WaStrG weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampe direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.“</p> | <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> |
| LKNM 05.06.2015 | <p>„... Die Darstellung des potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebietes und die in diesem Gebiet einzuhaltenden Grundsätze gemäß Generalplan Küstenschutz wurden entsprechend meiner Stellungnahme vom 24.03.2015 aufgenommen.</p> <p>Meine Empfehlungen und Hinweise fanden keine Erwähnung. Im Übrigen behält meine o.g. Stellungnahme in vollem Umfang ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diese Stellungnahme aktualisiert wurde.</p> <p>Allgemeiner Hinweis zu Schadenersatzansprüchen und zum Küstenschutz</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird auf die Abwägung vom 18.05.2015 hingewiesen. Der Hinweis zu Höhenlage für unterschiedliche Nutzungen ist sowohl im Planzeichnung als auch Begründung enthalten.</p> |
| LLUR – Technischer Umweltschutz | <p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|--|---|---------------|
| 15.06.2015 | | |
| Kreis Schleswig-Flensburg 01.07.2015 | „von den Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.“ | Kenntnisnahme |
| GMSH 08.06.2015 | Keine Einwände Hinweis zur Beteiligung des Kompetenzzentrums für Baumanagement | Kenntnisnahme |
| Landwirtschaftskammer 16.06.2015 | Aus agrarstrukturelle Sicht keine Anregungen oder Bedenken | Kenntnisnahme |
| Deutsche Telekom Technik GmbH 15.06.2015 | Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.03.2015 | Kenntnisnahme |
| Stadt Kappeln Abt. Kanalisation 29.06.2015 | Keine Einwände | Kenntnisnahme |
| 2. Naturschutzverbände | | |
| NABU 26.06.2015 | Keine Anregungen, keine Einwände | Kenntnisnahme |
| 3. Nachbargemeinden | | |
| | Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. | |

4. Landesplanung

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanung

E-Mail
17.06.2015

„...Mit Schreiben vom 21.05.2015 haben Sie mich im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erneut über die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Kappeln für den im Südosten des Stadtgebietes, südlich Olpenitz und westlich der Ostsee an der Grenze zur Gemeinde Brodersby gelegenen, insgesamt ca. 13,9 ha großen Bereich eines früheren Munitionslagers der Bundeswehr. Von den dazu vorgelegten überarbeiteten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.

Wesentliches Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des am genannten Standort bereits etablierten Tierschutzzentrums des Deutschen Tierschutzbundes. Dazu sollen insbesondere Sonstige Sondergebiet „Tierschutzzentrum“ mit differenzierten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 78 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln entwickelt.

Dieses Planungsvorhaben war anlässlich der Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG / der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine im Grundsatz zustimmende Stellungnahme vom 09.04.2015 weise ich hin. Seinerzeit hatte ich – unter Zurückstellung von aufgrund der Außenbereichslage bestehenden Bedenken – bestätigt, dass dem Planungsansatz der Stadt Kappeln Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Den ergänzenden Anmerkungen in meiner Stellungnahme vom 09.04.2015 wurde im Zuge der zwischenzeitlichen Planbearbeitung überwiegend Rechnung getragen.

Aufgrund des derzeitigen Planungs- und Informationsstandes ergibt sich keine vom Tenor meiner v.g. Stellungnahme abweichende Beurteilung. Insbesondere stehen dem aktuell vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Kappeln weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen. Insoweit ist die erneute Abgabe einer förmlichen landesplanerischen Stellungnahme derzeit nicht erforderlich.

An meiner bisher vertretenen Auffassung, wonach das Verfahren ange-

Kenntnisnahme.

Hinsichtlich des Hinweises zum vorhabenbezogenen

| | | |
|--|---|---|
| | <p>sichts des konkreten Vorhabenbezugs auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgestellt werden sollte, halte ich jedoch fest.</p> | <p>Bebauungsplan wird auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Stellungnahmen verwiesen. <i>Die Stadt Kappel n hält in diesem Fall die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes für nicht erforderlich, da keine Erschließungsmaßnahmen vorgesehen sind, die eine Regelung in einem Erschließungsplan i.S. des § 12 BauGB erfordern würden. Fragen bezüglich der Kostentragung und auch der vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen lassen sich auch anderweitig regeln. Zudem handelt es sich nicht nur um einen Vorhabenträger im Plangebiet. Daher wird von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes abgesehen.</i></p> |
|--|---|---|

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bearbeitet: Camilla Grätsch, PLANUNGSGRUPPE PLEWA, 03.07.2015